

DER GRÜNE PUNKT

RICHTLINIEN ZUR MARKENVERWENDUNG AUF VERPACKUNGEN



Einleitung

Die Marke „Der Grüne Punkt“ ist ein international geschütztes und bekanntes Zeichen. Die folgenden Richtlinien geben eine Hilfestellung für die korrekte Verwendung der Marke auf Verpackungen. Sie richten sich an Unternehmen, die einen Vertrag zur Nutzung der Marke mit der Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH abgeschlossen haben.

Definition

Jede Bezugnahme auf die Marke "Der Grüne Punkt" auf Verpackungen sollte vollumfänglich mit der folgenden Definition übereinstimmen.

Offizielle Definition

Die Marke "Der Grüne Punkt" auf Verpackungen bedeutet, dass für diese Verpackungen ein Finanzierungsbeitrag an eine nationale Verwertungsgesellschaft für Verpackungen entrichtet wurde, welche im Einklang mit den in der Europäischen Richtlinie 94/62 (modifiziert durch die Richtlinien 2004/12/EG, 2005/20/EG und die Verordnung EG Nr. 219/2009) niedergelegten Grundsätzen sowie mit den nationalen Gesetzen errichtet wurde.

Grundprinzipien für die Verwendung der Marke

A) Lesbarkeit

Damit das Symbol für den Konsumenten unmittelbar erkennbar ist, sollte es gut sichtbar auf der Verpackung platziert werden.

B) Grafisches Erscheinungsbild der Marke

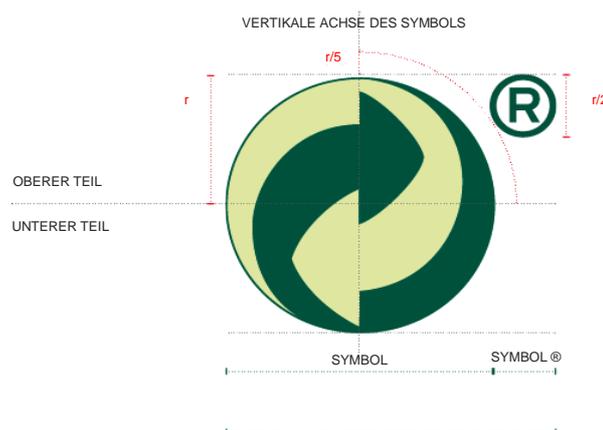
Die Marke „Der Grüne Punkt“ besteht aus einem Kreis mit zwei ineinander verschlungenen Pfeilen, die sich auf eine vertikale Achse beziehen. Diese zentrale Achse muss vertikal zum Verpackungstext stehen.

Das in Verbindung mit der Marke „Der Grüne Punkt“ verwendbare Registered-Trade-Mark-Symbol (®) gibt einen Hinweis darauf, dass es sich hierbei um eine eingetragene Marke handelt.

Das Logo gehört zur Schriftfamilie Chalet; verwendet wird die Schriftart Chalet London Nineteen Sixty.

Der Durchmesser des Kreises entspricht der Hälfte des Radius des Zeichens. Die Fläche zwischen dem Grünen Punkt und dem Registered-Trade-Mark-Symbol entspricht einem Fünftel des Radius des Grünen Punktes.

Der Einsatz des „®“ in Verbindung mit der Marke wird dringend empfohlen, ist aber nicht verpflichtend.



C) Farbgebung

Der nach links weisende Pfeil ist hellgrün - Pantone 366C.
Der nach rechts weisende Pfeil ist dunkelgrün - Pantone 343C.



c: 100 m: 000 y: 069 k: 060
r: 000 g: 088 b: 061

RECHTS-ausgerichteter Pfeil
(dunkle Farbe verpflichtend)



c: 018 m: 000 y: 047 k: 000
r: 208 g: 228 b: 166

LINKS-ausgerichteter Pfeil
(helle Farbe verpflichtend)

D) Verwendung auf farbigem Hintergrund

Der Gebrauch von Pantone 366C und 343C oder einer vergleichbaren Pantonefarbe in 4c ist nicht verpflichtend, empfiehlt sich aber bei Vierfarbdruck des Labels oder der Verpackung. Darüber hinaus kann das Zeichen in anderen Farben auf einem weißen oder farbigen Hintergrund dargestellt werden.



Schwarz auf weißem Hintergrund



Jede Farbe auf einem weißen oder transparenten Hintergrund



Verwendung der offiziellen Farben auf kontrastierendem Hintergrund



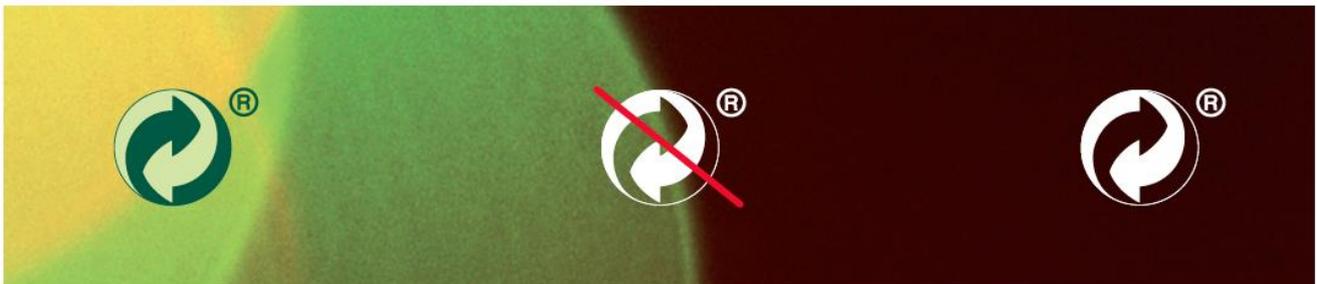
Weiß auf einfarbigem Hintergrund

Der nach rechts ausgerichtete Pfeil sollte immer dunkler als der nach links ausgerichtete Pfeil sein.

E) Verwendung auf fotografischem Hintergrund

Ziert die Verpackung ein Fotomotiv, sollte „Der Grüne Punkt“ dazu in maximalem Kontrast stehen. Als Hintergrundfarben für die Markenplatzierung sollten mittlere bis dunkle Töne gewählt werden.

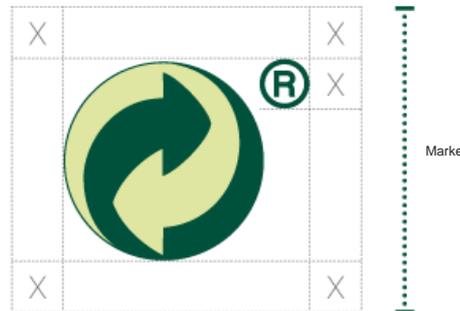
Um zu gewährleisten, dass die Marke gut sichtbar ist, kann „Der Grüne Punkt“ in weiß auf einem dunklen Vollton der Verpackung umgesetzt werden. Die Marke kann dann wie unten dargestellt eingesetzt werden.



Der nach rechts ausgerichtete Pfeil sollte immer dunkler als der nach links ausgerichtete Pfeil sein.

F) Umlaufende Mindestabstände

Um die Lesbarkeit und Vollständigkeit der Marke „Der Grüne Punkt“ zu gewährleisten, werden umlaufend Mindestabstände entsprechend der Höhe des Registered-Trade-Mark-Symbols empfohlen. Wann immer es möglich ist, sollten diese Abstände größer gehalten werden.



G) Einschränkungen

Die Marke „Der Grüne Punkt“ darf nicht verändert werden. Sie muss in voller Darstellung sowie in den definierten Proportionen und Farben verwendet werden. Schriftliche oder grafische Ergänzungen in Verbindung mit der Marke sind nicht erlaubt. Jedwede Abweichung von den vorgenannten Vorgaben aufgrund technischer oder rechtlicher Gründe bedarf der schriftlichen Vereinbarung mit der Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH.

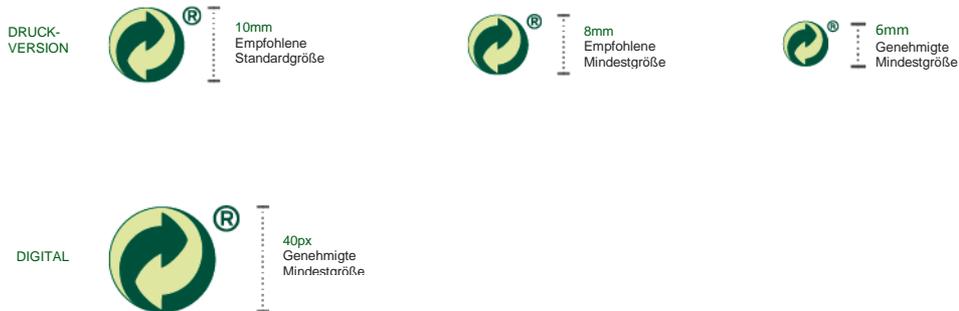
BEISPIELE FALSCHER VERWENDUNG DER MARKE „DER GRÜNE PUNKT“

-   Nicht erlaubte Grüntöne
-   Vertauschte Farben
-   Drei verschiedene Farben, bei denen die Marke nicht in den offiziellen Farben dargestellt ist
-   Verwendung von Schattierungen und Effekten
-   Unstimmige Proportionen zwischen den einzelnen Zeichen
-   Verwendung von schriftlichen Zusätzen und anderen Symbolelementen auf und um die Marke herum
-   Unzulässige Umrandung

H) Größe

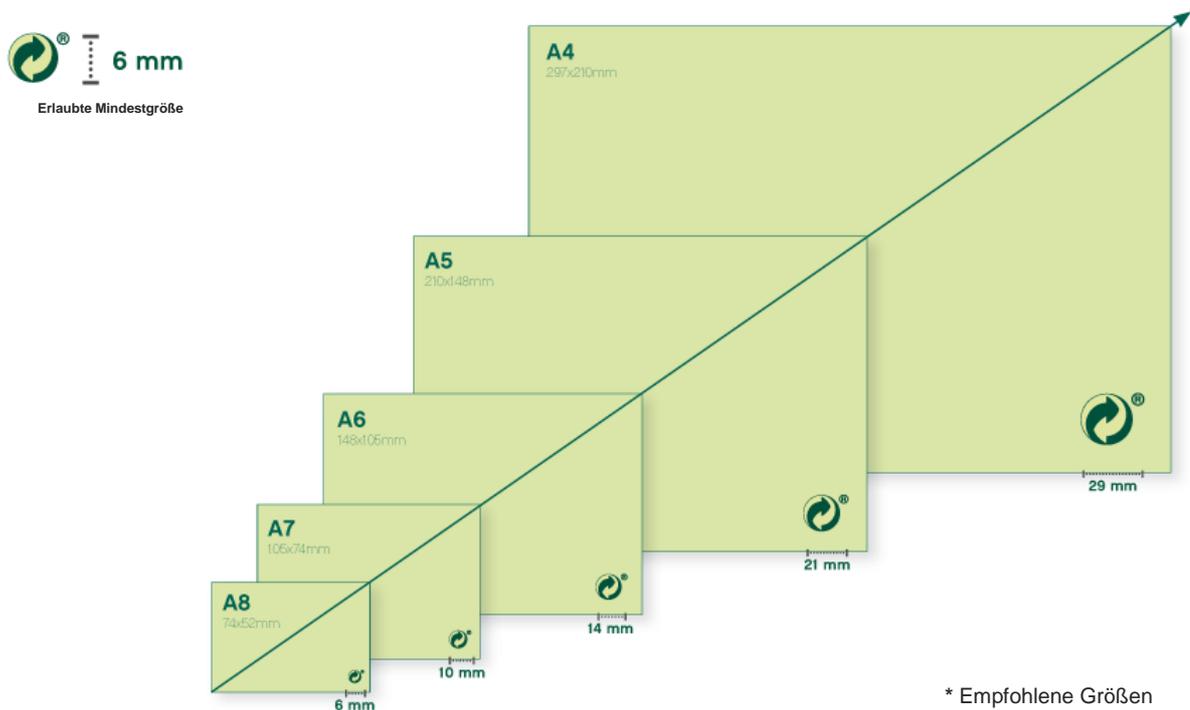
Um sowohl Sichtbarkeit als auch Erkennbarkeit der Marke zu gewährleisten, wird eine Mindestgröße von 10 mm empfohlen. Für kleine Verpackungen kann eine Größe von 6 mm genehmigt werden. Für den digitalen Einsatz werden 40 px als Mindestgröße empfohlen.

Hinweis: Bitte kontaktieren Sie die Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH, wenn Sie eine kleinere Zeichengröße als die erlaubte Mindestgröße verwenden möchten.



I) Abmessungen und Proportionen

„Der Grüne Punkt“ muss für Endverbraucher sofort erkennbar und identifizierbar sein. Um zu gewährleisten, dass die Marke leicht sichtbar und lesbar ist, müssen die im Folgenden dargestellten Proportionen eingehalten werden*:



Hinweis: Bitte kontaktieren Sie die Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH, wenn Sie eine kleinere Zeichengröße als die erlaubte Mindestgröße verwenden möchten.

Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH – Stand: Februar 2015